

STATUTEN

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Wohn- und Werkheim Schmetterling besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Cham. Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Begleitung, Betreuung und Förderung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Zu diesem Zweck bietet der Verein ein Leistungsangebot in den Bereichen „Wohnen“, „Tagesstruktur ohne Lohn“ und „Tagesstruktur mit Lohn“.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie bezahlen den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

Für die Aufnahme der Mitglieder ist der Vorstand, für die Ernennung von Ehrenmitglieder die Generalversammlung zuständig.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution dürfen dem Verein nicht angehören.

Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen
- bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
- ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt, ohne Angabe von Gründen von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

§ 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihr kommen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

§ 7 Einberufung und Organisation der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug mit Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Im letzten Fall hat die Generalversammlung innert einer Frist von 45 Tagen seit Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug mit Angabe der Traktanden einzuladen.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder geheim gewählt bzw. abgestimmt wird.

Über die Verhandlungen ist eine Protokoll zu führen, das die Anträge, die Beschlüsse und allfällige persönliche Erklärungen zu enthalten hat und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selbst.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand sowie, aus dessen Mitte, den Präsidenten auf die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen für während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

§ 9

Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besitzt eine umfassende Zuständigkeit und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zwingend zugeordnet sind. Insbesondere vertritt er den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann Kommissionen ernennen und diesen spezielle Aufgaben übertragen sowie Reglemente erlassen.

Die Mitglieder des Vorstandes wie auch die Geschäftsführung führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann auch Dritten die Vertretung des Vereins übertragen, wobei grundsätzlich Kollektivunterschrift vorzusehen ist.

Der Vorstand überträgt die operative Leitung des Wohn- und Werkheimes an unabhängige, geeignete Dritte.

Er kann aussenstehende Persönlichkeiten als Mitglieder von Kommissionen oder als Ratgeber beiziehen.

§ 10

Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden.

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 11

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und muss der Generalversammlung schriftlich Bericht erstatten.

§ 12

Finanzen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- durch Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand
- durch Pensionsbeiträge des Wohnangebots
- durch Aufenthaltsbeiträge Tagesstätte
- durch Beiträge und Spenden von öffentlichen und privaten Institutionen, sowie Körperschaften, Privatpersonen und Gönner

- durch Mitgliederbeiträge
- durch diverse Beiträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13

Statutenänderung

Die Vereinsstatuten können von der Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen einer Schweizer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugewiesen, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. Mai 2017 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Cham, 30. Mai 2017

Wohn- und Werkheim Schmetterling

Der Präsident:



Erich Eicher

Der Kassier:



Alex Hagen